



Konzept der Leistungsbewertung an der Elly-Heuss-Knapp-Realschule Köln-Mülheim

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort

- 1.1 Zur Entstehung des Leistungsbewertungskonzepts
- 1.2 Grundsätzliches zur Leistungsbewertung

2 Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Schulgesetz §48
- 2.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI)
- 2.3 Verwaltungsvorschriften zur APO SI
- 2.4 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- 2.5 Leistungsbewertung in der Vorbereitungsklasse (Deutschfördergruppe)

3 Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten (Fächergruppe I)

- 3.1 Klassen- und Kursarbeiten
 - 3.1.1 Nachholen von Leistungsnachweisen
 - 3.1.2 Rückgabe von Klassenarbeiten
- 3.2 Bewertung der sonstigen Leistungen

4 Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten (Fächergruppe II)

5 Sonstige Leistungen in Fächern mit und ohne Klassenarbeiten

5.1 Relevanz in allen Fächern

- 5.1.1 Mündliche Mitarbeit
- 5.1.2 Heft- und Mappenführung
- 5.1.3 Vortrag / Referat
- 5.1.4 Schriftliche Übungen / Tests

5.2 Fachspezifische Besonderheiten

- 5.2.1 Chemie / Physik
- 5.2.2 Informatik
- 5.2.3 Musik
- 5.2.4 Kunst / Textil
- 5.2.5 Sport
- 5.2.6 Hauswirtschaft

Anhang: Gute Noten leicht gemacht! („Meine Checkliste für gute Noten“)

1 Vorwort

1.1 Zur Entstehung des Leistungsbewertungskonzepts

Das Leistungsbewertungskonzept der EHK ist unabhängig bzw. als Ergänzung zu den schulinternen Lehrplänen zu sehen. Es zeigt den verbindlichen Konsens, der in der Schule fachschaftsübergreifend bezüglich der Leistungsbewertung besteht, ohne auszuschließen, dass fachspezifische Ergänzungen oder Konkretisierungen in den schulinternen Lehrplänen erfolgen. Das Leistungsbewertungskonzept verdeutlicht nach außen die Kommunikation und die Transparenz der Fachschaften untereinander.

Das Konzept ist in Zusammenarbeit des gesamten Kollegiums der EHK im Rahmen eines pädagogischen Tages im Mai 2016 entstanden. Es wird regelmäßig überarbeitet und bei Bedarf modifiziert bzw. ergänzt. Es wurde der Schulkonferenz im Juni 2016 zum Beschluss vorgelegt und genehmigt.

1.2 Grundsätzliches zur Leistungsbewertung

Leistungsmessung und -beurteilung ist ein wichtiger Bestandteil pädagogischer Arbeit. Für diesen Bereich gelten gesetzliche Vorgaben und schulinterne Absprachen.

Grundsätzlich gilt es, für Schülerinnen, Schüler und Eltern transparent, zwischen Lernsituationen und Leistungssituationen deutlich zu unterscheiden, damit sie differenzieren können, wann die konkrete Leistung zählt und bewertet wird und wann das Lernen im Vordergrund steht, also Fehler gemacht und Wege bewertungsfrei erprobt werden dürfen.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Schülerinnen und Schülern im Unterricht vermittelt werden. Sie ist dabei nicht nur ergebnisorientiert, sondern auch schülerbezogen und lernprozessorientiert und fördert die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Lernerfolgsüberprüfungen sollen für die Schülerinnen und Schüler auch eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen. Sie sind daher so anzulegen, dass sie den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Die Leistungsbeurteilung soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Um den Lernfortschritt zu fördern, sollen bereits erreichte Kompetenzen herausgestellt und die Schülerinnen und Schüler zum Weiterlernen ermutigt werden. Im Rahmen der Förderpläne sollen den Eltern Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Die Kriterien der Leistungsbewertung werden den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zu Beginn jedes Schuljahres von den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern und auch im Rahmen der Klassenpflegschaftsversammlungen ausführlich erläutert.

Leistungsergebnisse geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg des Unterrichts und sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Insofern sind Leistungsmessung und Leistungsbewertung Elemente der schulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung und damit des Schulprogramms. In diesem Zusammenhang leistet die Leistungsmessung einen Beitrag zur Evaluation der jeweils zu erreichenden Bildungsstandards.

2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen der Leistungsbewertung sind in allen Fächern das Schulgesetz (§48), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§6 APO SI) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Vorgaben der Richtlinien und Kernlehrpläne.

2.1 Schulgesetz

§48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachte Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse der zentralen Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

- (3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

2.2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (§6)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

2.3 Verwaltungsvorschriften zur APO SI

VW zu §3: Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

VW zu §6:

6.1.2: Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3: Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4: Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3 zu Abs.3: Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr.3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12-32 Nr. 4).

6.4 zu Abs. 4: Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Abs.5: Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6.1: Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2: Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache können zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen.

6.6.3: Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

6.8.1: Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2: Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann einmal pro Schuljahr durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (§9) bleiben unberührt.

6.8.3: Im letzten Jahr der Sekundarstufe I wird eine schriftliche Arbeit im Fach Englisch nach Festlegung durch die Schule durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt. Im Grundsatz gelten die verpflichtenden Prüfungen auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und / oder sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

2.4 Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Grundlage der Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Vorgaben der APO SI §6 und §21 AO-SF.

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob ein Schüler oder eine Schülerin zielfferent oder zielgleich unterrichtet wird.

Zielfferent werden die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer nachhaltigen Lernstörung nicht in der Lage sind, die in den Lehrplänen formulierten Ziele zu erreichen, die also nicht „zielgleich“ unterrichtet werden können. Diese Grundlage für diese „zielfferente“ Förderung sind individuelle Förderpläne, die von den Lehrkräften für diese Schülerinnen und Schüler erstellt werden. Denn auch in dieser Gruppe ist das Leistungsvermögen durchaus unterschiedlich, sind auch Stärken und Kompetenzen vorhanden, die in den Lehrplänen für die allgemeinen Schulen keine Rolle spielen. Zudem können eine erfolgreiche Förderung und eine entsprechende persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler dazu führen, dass einige von ihnen wieder an den Unterricht der allgemeinen Schulen herangeführt werden und sie die Schulabschlüsse dieser Schulen erreichen können. Bei einer geistigen Behinderung ist dies jedoch der Ausnahmefall.

Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich, also dem Bildungsgang der Realschule entsprechend, unterrichtet werden, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und / oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet:

§6(9): Soweit es die Behinderung oder sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Eine Absenkung der Anforderungen wird grundsätzlich ausgeschlossen. Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung (zeitlich, technisch, räumlich, personell).

Die individuellen Nachteilsausgleiche werden mit den Schülern und Erziehungsberechtigten beraten und kommuniziert, in der ersten Erprobungsstufenkonferenz festgelegt und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorgelegt. Am Ende des Schuljahres werden sie überprüft und ggf. angepasst.

Die Klassenkonferenz sichert die Umsetzung in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen. Sie beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Ausbildungsordnung, die für den Bildungsgang der Realschule vorgegeben sind.

Die Entscheidung, ob im Rahmen der Zentralen Prüfungen in Klasse 10 ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde nach Antragstellung durch den Schulleiter oder die Schulleiterin. Voraussetzung ist, dass der Nachteilsausgleich in der Regel bereits im vorausgegangenen Unterricht im Rahmen eines individuellen Förderkonzeptes dokumentiert und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben worden ist.

Zeugnisse: Nach Beschluss der Schulkonferenz erhalten Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, zusätzlich zu ihrem Berichtszeugnis einen Anhang, der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthält. Auch Schülerinnen und Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten diesen Anhang als Zusatz zu ihrem Zeugnis.

2.5 Leistungsbewertung in der Vorbereitungs-klasse

Zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse noch nicht in der Lage sind, durchgehend am Regelunterricht teilzunehmen, können in sogenannten Vorbereitungsklassen unterrichtet werden.

Ziel der Vorbereitungsklasse ist die schnellstmögliche Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse.

Den Unterricht der VK regelt der Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr.3):

2.4 Unterrichtssprache ist Deutsch. In den Vorbereitungsklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Der Unterricht beginnt mit dem Lese-Schreib-Lehrgang in der deutschen Sprache. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.

2.6 Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.

6.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.

6.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel in § 7 Abs. 4 Satz 2 AO-GS (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) und in § 21 Abs. 3 APO-S I (...) in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.

Den Vorgaben entsprechend erfolgt die Leistungsbewertung des Deutscherwerbs der Schülerinnen und Schüler in der Vorbereitungsklasse anhand des europäischen Portfolios der Sprachen, herausgegeben durch das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung unter der Redaktion von Horst Brettmann, Ursula Gerling, Andreas Nieweler und Eike Thürmann. Dieser europäische Referenzrahmen besteht aus drei Teilen - der Sprachenbiografie, dem Dossier und dem Sprachen-Pass - und begleitet die Schülerinnen und Schüler in den ersten Jahren ihres Spracherwerbs. Die praktischen Ergebnisse des schulischen und außerschulischen Sprachenlernens werden gesammelt und ausgewertet.

Das europäische Portfolio der Sprachen ist in sechs Kompetenzstufen unterteilt (A1, A2, B1, B2, C1, C2), wobei A1 als sehr leicht, C2 als sehr schwer zu lernen gilt. Als Subkategorien des Deutscherwerbs sind das Hören, das Lesen, das miteinander Sprechen, das Schreiben und die Korrektheit der deutschen Sprache vorhanden. Mithilfe der vorgegebenen Textbausteine werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler eingeschätzt und beurteilt.

3 Leistungsbewertung in Fächern mit Klassenarbeiten (Fächergruppe I)

Dazu gehören die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie im Wahlpflichtbereich (WPI) die Fächer Biologie, Französisch, Sozialwissenschaften und Technik.

3.1 Klassen- und Kursarbeiten

Für alle diese Fächer gelten folgende Regelungen:

- Zur Ermittlung einer Gesamtnote zählen die Klassen- bzw. Kursarbeiten und die ermittelten sonstigen Leistungen jeweils 50%.
- Für die Festlegung der Gesamtnote einer Klassen- bzw. Kursarbeit dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein.

Bewertungsmaßstab für Klassen- bzw. Kursarbeiten und schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

Note	Prozent der geforderten Leistung
sehr gut	100% - 87%
gut	86% - 73%
befriedigend	72% - 59%
ausreichend	58% - 45%
mangelhaft	44% - 18%
ungenügend	17% - 0%

Über die Bewertung für kurze, schriftliche Prüfungen entscheidet die jeweilige Fachkonferenz.

Schülerinnen und Schülern, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen an Klassenarbeiten nicht teilnehmen konnten, werden angehalten, versäumte Arbeiten nachzuschreiben, damit ein möglichst vollständiges Leistungsbild entsteht.

Festlegung zur fächerspezifischen Bewertung von Klassen- bzw. Kursarbeiten

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung für ihr Fach fest. Die Grundsätze sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben.

Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach Jahrgangsstufe (richten sich nach der gültigen APO-SI, §:)

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtfach	
	Anzahl	Dauer in U.Std.	Anzahl	Dauer in U.-Std.	Anzahl	Dauer in U.-Std.	Anzahl	Dauer in U.- Std.
5	6	1	6	1	6	1		
6	6	1	6	1	6	1	6*	1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4	2-3	4	1-2	4	1-2	4	1-2
10	4	2-3	4	1-2	4	2	4	1-2

* Französisch in der Jahrgangsstufe 6 wirkt nur positiv auf die Versetzung, gilt in dieser Stufe noch nicht als Wahlpflichtfach.

3.1.1 Nachholen von Leistungsnachweisen

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen, wenn innerhalb von drei Tagen nach Genesung eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mitgebracht wird. Zudem muss am Tag der Klassenarbeit das Kind telefonisch durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

Die nachzuschreibende Klassenarbeit kann ab dem Tag der Rückkehr des Kindes an die Schule gestellt werden.

3.1.2 Rückgabe von Klassenarbeiten

Bei der Rückgabe einer Klassenarbeit erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung, aus der ersichtlich wird, welche Kompetenzen bereits erworben worden sind und an welchen sie noch arbeiten müssen. So erhalten sie eine Hilfestellung für das weitere Lernen. Eine Berichtigung der Klassenarbeit durch die Schülerin bzw. den Schüler ist Pflicht.

3.2 Sonstige Leistungen in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten

Für die Bewertung der „sonstigen Leistungen“ in Fächern mit Klassen- bzw. Kursarbeiten gelten die Kriterien zur „Bewertung der sonstigen Leistung“ unter Kapitel 5.

Für alle Fächer (mit und ohne Klassenarbeiten) gilt der folgende Orientierungsrahmen, der das Verhältnis von schriftlichen und sonstigen Leistungen festlegt.

Verhältnis von schriftlichen und sonstigen Leistungen in allen Fächern:			
		Hauptfächer (D, M, E, WPI)	Nebenfächer
schriftliche Leistungen	Klassen- und Kursarbeiten	50%	x
sonstige Leistungen	schriftliche sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none">• ksÜ 20%• schriftliche HA-Überprüfung und Heftführung 20%	50%	40%
	mündliche sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none">• mündliche Mitarbeit• Referat/Vortrag		60%

4 Leistungsbewertung in Fächern ohne Klassenarbeiten (Fächergruppe II)

Da im Pflichtunterricht keine Klassenarbeiten und keine Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung im Unterricht ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Bei der Leistungsbewertung sind sowohl Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Medienkompetenz als auch Handlungskompetenz angemessen zu bewerten.

Die Fächer der Fächergruppe II zählen zu den sogenannten „mündlichen Fächern“, bei denen in erster Linie die Mitarbeit im Unterricht die Grundlage für die Bewertung der Leistung bildet. Die Beurteilungskriterien werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und ggf. ergänzt und bei Bedarf, zum Beispiel beim Anfertigen und der Präsentation von Referaten, auch im Vorfeld gemeinsam erarbeitet.

Die Leistungen werden von der jeweiligen Lehrkraft beobachtet, in regelmäßigen Abständen festgehalten und den Schülerinnen und Schülern rückgemeldet.

Zu den nachfolgend (Kap. 5) von den Fachschaften gemeinsam festgelegten Beurteilungskriterien im Bereich der „sonstigen Leistungen“ legen die einzelnen Fächer bei Bedarf ergänzende Kriterien fest, die in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben sind.

5 Sonstige Mitarbeit in allen Fächern

5.1 Relevanz in allen Fächern

5.1.1 Mündliche Mitarbeit im Unterricht

Inhaltliche Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Handlungs- und Urteilskompetenz)

- Leistungsbereitschaft (Material, Quantität der Beiträge, Aufmerksamkeit, gesprächsfördernde Beiträge)
- Aneignung und Umgang mit Fachbegriffen
- Sachliche und sprachliche Richtigkeit
- Qualität je nach Anforderungsstufe (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)
- Individuelle Entwicklung

Soziale Kompetenzen:

- Teamfähigkeit
- Wertschätzung
- Hilfsbereitschaft

5.1.2 Vortrag / Referat

1. Inhalt der Präsentation

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Relevanz und Sachbezug der enthaltenen Informationen
- Erläuterung von Fachbegriffen, Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen und Karten etc.
- Sprachrichtigkeit sowie korrekte Verwendung von Fachbegriffen
- Quellenverzeichnis (Literatur, Internetquellen, Gesprächspartner)

2. Vortrag der Präsentation

- Vorstellung des Themas (interessanter Einstieg, z. B. Frage an das Publikum) und der Gliederung
- Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Vortrags
- Präsentation in Form eines Plakats oder einer digitalen Präsentation
- Weiteres Anschauungsmaterial
- Lautstärke, deutliche Formulierung, Betonung, Pausen und freies Sprechen
- Einhaltung der Vortragslänge und Zeiteinteilung
- Blickkontakt mit dem Publikum
- Gestik und Mimik
- Beantwortung von Fragen
- Sprachlicher Ausdruck in Bezug auf das Thema

5.1.3 Heft- und Mappenführung

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Vollständigkeit (Mitschriften, Tafelbilder, Hausaufgaben/Wochenplan --> auch von versäumten Stunden)
- Qualität eigenständig erstellter Inhalte (Relevanz und Nachvollziehbarkeit)

Formale und gestalterische Aspekte

- Einhaltung von Abgabeterminen
- chronologische Gliederung
- Datum am Rand
- Überschriften hervorgehoben
- Angabe zur Herkunft der Aufgabenstellung (z.B. Seite und Aufgabe)
- sprachliche Richtigkeit (z. B. exemplarisch eine Seite/Aufgabe korrigieren und berichtigen lassen)
- ordentliches Heft oder Mappe (ohne Knicke, Kleckse, Kritzeleien etc.)
- Beschriftung des Heftes oder der Mappe mit: Vor- und Nachnamen, Klasse, Fach, Schuljahr
- Blätter ordentlich eingehftet bzw. eingeklebt und behandelt
- Korrekturrand freilassen
- Handschrift und saubere Korrekturen
- Leerzeile/n zwischen den Abschnitten/Aufgaben freilassen
- Abbildungen beschriften
- Lineal verwenden (Tabellen, Rahmen etc.)
- angemessene Stifte verwenden (z. B. Füller, Kugelschreiber oder Fineliner für Texte, Bleistift oder Buntstift für Zeichnungen etc.)

5.1.4 Kurze schriftliche Übungen (ksÜ)

Dazu gehören

- Lernzielkontrollen (Tests)
- Schriftliche Hausaufgabenüberprüfungen / Wochenplanüberprüfungen
- Heft- und Mappenführung

1. Anzahl der Tests:

Die Anzahl der Tests sollte sich nach der Wochenstundenanzahl pro Halbjahr richten.

2. Zeitlicher Umfang von kurzen schriftlichen Übungen

- Der Umfang von 15 Minuten sollte nicht überschritten werden.
- Schriftliche Übungen sollten in der Regel angekündigt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen (durch eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten) den Test nicht mitschreiben können, sollte die einmalige Möglichkeit gegeben werden, den Test nachzuschreiben.

3. Inhaltsbereich

- Der Inhalt sollte nur den zuletzt behandelten Themenbereich abdecken.
- Er sollte nach Möglichkeit aus einem Basisteil und einem Erweiterungsbereich bestehen:
 - Basisteil = Abfrage von Basiskompetenzen (benenne, beschrifte, zähle auf, erkläre...)
 - Erweiterungsbereich = Abfrage der höheren Kompetenzstufen (erläutere, deute, stelle dar, grenze ab, übertrage, nimm Stellung zu...).

4. Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen

- sehr gut	100% - 87%
- gut	86% - 73%
- befriedigend	72% - 59%
- ausreichend	58% - 45%
- mangelhaft	44% - 18%
- ungenügend	17% - 0%

5. Bewertung der deutschen Sprache

- Verstöße gegen den Gebrauch der deutschen Sprache werden kenntlich gemacht und positiv korrigiert.
- Es können - nach vorheriger intensiver Förderung - diese Verstöße zu einer Absenkung der Note bis zu einer Notenstufe führen

5.2 Fachspezifische Besonderheiten

5.2.1. Chemie / Physik

Für die Leistungsbewertung sind folgende Unterrichtsbeiträge relevant:

Unterrichtsbeiträge	Gewichtung
Qualität, Quantität und Kontinuität von mündlichen Unterrichtsbeiträgen Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none">• Hypothesenbildung• Darstellung von fachlichen Zusammenhängen• Bewertung von Ergebnissen (Feedback)• Analyse und Interpretation von Texten, Grafiken und Diagrammen• Korrekte Verwendung der Fachsprache• Beiträge zur gemeinsamen Gruppen-/Partnerarbeit	50%

Der Experimentalunterricht <ul style="list-style-type: none"> • Planen von Experimenten • Einhalten der Sicherheitsvorschriften • sorgfältiges und sauberes Arbeiten beim Experimentieren • sachgerechter und genauer Umgang mit Stoffen und Geräten • Bereitstellen und Abräumen von Versuchs- und Unterrichtsmaterialien • Auswerten von Beobachtungen • Erstellen von Versuchsprotokollen 	10-30%
Mindestens eine Lernerfolgskontrolle pro Halbjahr	10-20%
Erstellen und Vortragen von Hausaufgaben	20%
Fakultativ: Erstellen und Vortragen eines Referates	5-10%
Fakultativ: Heftführung (Vollständigkeit, inhaltliche und sprachliche Korrektheit, Sauberkeit)	5-10%

Ergänzung: Sollte aufgrund von Unterrichtsstruktur und Verhalten der Schülerinnen und Schüler kein Experimentalunterricht möglich sein, entfällt dieser Aspekt und mündliche Unterrichtsbeiträge sowie der Punkt der Hausaufgaben werden stärker gewichtet. Die Gewichtung wird individuell von der Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lerngruppe festgelegt.

5.2.2 Leistungsbewertung im Fach Informatik

Unterrichtsbeiträge	Gewichtung
mündliche Unterrichtsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeit • sachliche Richtigkeit • Nutzung der Fachsprache • Hypothesenbildung • vernetzte fachübergreifende Zusammenhänge erschließen und erläutern • Bewertung von Ergebnissen • Analyse und Interpretation von Texten, Grafiken oder Diagrammen • Auswirkungen von Informatiksystemen auf die Gesellschaft und auf sich selbst zu analysieren und zu reflektieren • Klarheit im Aufbau und Richtigkeit der Sprache 	30 %

Praktische Leistungen (Bearbeiten der Aufgaben am PC) <ul style="list-style-type: none"> • den Computer bzw. die ausgewählten Werkzeuge sachgerecht und verantwortungsvoll nutzen • Verhalten beim Bearbeiten der Aufgaben • Grad der Selbstständigkeit • Grad der Hilfsbereitschaft • Genauigkeit bei der Durchführung 	60 %
Mindestens eine Lernerfolgskontrolle pro Halbjahr (Vortrag oder Test)	10 %
<i>fakultativ: Heftführung oder Dateiverwaltung (Vollständigkeit, inhaltliche und sprachliche Richtigkeit, Formatierung)</i>	

5.2.3 Musik

Unterrichtsbeiträge	Gewichtung
Qualität, Quantität und Kontinuität von mündlichen Unterrichtsbeiträgen Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Hypothesenbildung • Darstellen von fachlichen Zusammenhängen • Bewerten von Ergebnissen (Feedback) • Analyse und Interpretation von Lied- und Fachtexten • Präsentieren von Ergebnissen eines szenischen Spiels • Beschreiben von Höreindrücken • Korrekte Verwendung der Fachsprache • Beiträge zur gemeinsamen Gruppenarbeit/Partnerarbeit 	50 %
Praktische Leistungen / Klassenmusizieren: <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten beim Musizieren mit Instrumenten • angemessener Umgang mit Instrumenten • Beteiligung am Klassengesang • Lesen von musikalischen Notationen • Erfinden von Musik • Bewegen zu Musik • Umsetzen von Musik in eine Szene oder eine Graphik • Zuhören-Können bei einem musikalischen Vortrag 	10-30%

Unterrichtsbeiträge	Gewichtung
Mindestens eine Lernerfolgskontrolle pro Halbjahr	10-20%
Erstellen und Vortragen von Hausaufgaben	20 %
Fakultativ: Erstellen und Vortragen eines Referats	5-10%
Fakultativ: Heftführung <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit • sprachliche und inhaltliche Korrektheit • Sauberkeit 	5-10%

Ergänzung: Sollte aufgrund von Unterrichtsstruktur und Verhalten der Schülerinnen und Schüler kein Klassenmusizieren möglich sein, entfällt dieser Aspekt und mündliche Unterrichtsbeiträge sowie der Punkt Hausaufgaben werden stärker gewichtet.
Die Gewichtung wird individuell unter Berücksichtigung der Lerngruppe von der Lehrkraft festgelegt.

5.2.4 Kunst / Textilgestaltung

In den Fächern Kunst und Textilgestaltung ist der Eigenart des Faches Rechnung zu tragen. Folglich kommt den praktischen Leistungen ein hoher Stellenwert zu.

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 6 APO-SI sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Textilgestaltung/Kunst Realschule beschließt die Fachschaft die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung. Verbindliche Absprachen der Leistungsbewertung sind:

Produktionskompetenz	60%
Rezeptionskompetenz	10%
Schriftliche Arbeiten	10%
Mitarbeit	15%
Hausaufgaben	5%

1. Produktionskompetenz: (60%)

a) Leistungen im Arbeitsprozess:

sachgerechter Umgang mit Materialien und Geräten
Umsetzung von Arbeitsanleitungen
Selbständigkeit bei der Bewältigung einer Aufgabe
Originalität / Kreativität
fachgerechte Umsetzung des Entwurfs
sorgfältiges und zielgerichtetes Arbeiten in den Unterrichtsphasen
Intensität und Kontinuität der Auseinandersetzung
Leistungsbereitschaft
Bereitstellung von Arbeitsmaterialien
korrekte Anwendung von erlernten Arbeitsweisen
motorische Fähigkeiten

Zeitmanagement

b) fertiges Produkt:

Originalität

Genauigkeit / Sorgfalt

Umsetzung auf der Grundlage vorgegebener Kriterien (z.B. Farb- oder Formgebung)

Arbeitsaufwand / Arbeitsökonomie

2. Rezeptionskompetenz: (10%)

Wortschatz und Ausdrucksweise

Zusammenfassen von Arbeitsergebnissen

Begründen und Abstrahieren, Konkretisieren von Problemen

Einbringen von eigenen Ideen und Vorstellungen

konstruktive Kritik

Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten

Vortragen von Ergebnissen aus Partner- oder Gruppenarbeit

evtl. Kurzreferate

Reflektionskompetenz

3. Schriftliche Arbeiten: (10%)

Wortschatz und Ausdrucksweise

z. B. Protokolle, Materialsammlung, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher /
Skizzenbücher)

(z.B. Darstellung von Arbeitsanleitungen und -abläufen, Begründungen, kulturhistorische
Zusammenhänge, Materialkunde)

4. Mitarbeit: (15%)

Mitwirken im praktischen Arbeitsprozess:

Übernahme von Funktionen

Einbringen außerunterrichtlicher Kenntnisse und Erfahrungen

soziale Kompetenz (Respektvoller Umgang, Helfen und Anleiten)

Präsentationskompetenz

5. Hausaufgaben: (5%)

Arbeitsmappen (Kriterien: Vollständigkeit, Übersichtlichkeit,
Selbständigkeit, Ordentlichkeit)

Bereitstellung von Arbeitsmaterialien

teilweise Anfertigung / Fertigstellung textiler Gegenstände (bei
Bedarf wegen der individuellen Arbeitsweisen der SuS)

5.2.5 Sport

Die Leistungsbewertung im Fach Sport gliedert sich in drei Aspekte auf (s. Tabelle), wobei der sachbezogene Aspekt mit 40% und der soziale sowie der personale Aspekt insgesamt mit 60% gewertet werden. Es gilt hier die besondere Leistungsbewertung im praktischen Bereich. Dies bedeutet die quantitative und qualitative Beurteilung der einzelnen Bewegungsfelder und der dazugehörigen technischen, konditionellen und koordinativen Fähigkeiten. Darüber hinaus sollen die Schülerinnen und Schüler ihr Fachwissen durch die richtige Anwendung sportartenbezogener Fachbegriffe verdeutlichen.

Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen:

- einer Demonstration (z.B. Turnen, Tanzen)
- einer praktischen Prüfung (z.B. Ballsportarten)
- *eines tabellarischen Bewertungsbogens leichtathletischer Disziplinen*

Sachbezogene Aspekte	Soziale Aspekte	Personale Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> • konditionelle Fähigkeiten • Fertigkeiten, wie: Koordination, Technik, Taktik • Gestalterische, kreative Fertigkeiten • Demonstration von Fachwissen/ mündliche Beteiligung am Unterrichtsgespräch • Reflexion: wie beherrsche ich den Bewegungsbereich? 	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln absprechen und einhalten • sich höflich benehmen und anderen respektvoll begegnen • anderen helfen, sich als Vorbild verhalten • Aufgaben für die Klasse übernehmen • Teamfähigkeit: fair, tolerant, kooperativ • zielorientiert mit anderen zusammen arbeiten • für die erfolgreiche Arbeit in den Gruppe eigene Interessen zurück stellen • sich an Auf- und Abbau verantwortlich beteiligen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuverlässigkeit (Pünktlichkeit, vollständige, saubere Sportkleidung) • Selbständigkeit, eigenverantwortliches Handeln • Interesse zeigen • ausdauerndes, konzentriertes Arbeiten, um ein Ziel zu erreichen • Lernzuwachs demonstrieren • Motivation, Engagement • sorgfältiger Umgang mit dem Material

5.2.6 Hauswirtschaft

Das Fach Hauswirtschaft wird in der Jahrgangsstufe 8 und 9 im Wechsel mit dem Fach Informatik unterrichtet. Jeweils eine halbe Klasse wird einmal wöchentlich im Blockunterricht in der schuleigenen Küche unterrichtet.

Die Leistungsbewertung erfolgt ausschließlich im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.

Für die Leistungsbewertung sind folgende Bewertungskriterien relevant:

1) Mündliche Mitarbeit

- Qualität der Beiträge
- Quantität der Beiträge
- Kontinuität der Beiträge
- Sachliche Richtigkeit
- Komplexität/Grad der Abstraktion
- Kenntnis und Nutzung der Fachsprache/Fachbezeichnungen

2) Praktische Mitarbeit

- Beachtung und Umsetzung der Vorgaben zur Sicherheit und Gefahrenvermeidung
- Umsetzung der Hygienevorgaben (Tragen einer Schürze, Tragen eines Haargummis bei langem Haar, Schmuck ablegen)
- Beachtung der Hygienevorgaben im Umgang mit Lebensmitteln
- Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz
- Materialbeschaffung (Zutaten, Geräte, etc.)
- Sorgfältiger und sachgerechter Umgang mit dem Material
- Planung und Organisation der Arbeitsabläufe bei der Zubereitung von Lebensmitteln
- Arbeitsaufteilung in der Gruppe / Einbringen in die Arbeit der Gruppe
- Umsichtigkeit bei der Umsetzung der einzelnen Arbeitsschritte
- Kooperation mit der Lehrperson / Aufnahme von Beratung / Kritikfähigkeit
- Einhaltung von Regeln beim gemeinsamen Essen (Tischmanieren)
- Organisation erforderlicher Nacharbeiten (Spülen, Reinigung des Arbeitsplatzes, etc.)
- Einhaltung des Zeitrahmens

3) Mappenführung

- Sammeln der Arbeitsblätter und Kochrezepte in einem Schnellhefter
- Sauberkeit und Ordnung:
- Pünktlichkeit der Abgabe
- Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien
- Schrift gut lesbar
- Sprachliche Richtigkeit

Diese Bewertungskriterien sind im Verhältnis 70% (mündliche und praktische Mitarbeit) zu 30% (Mappenführung) zu gewichten und können unter anderem durch folgende weitere Kriterien in der mündlichen Mitarbeit ergänzt werden:

4) Vortrag/Referat

- Begründete Themenwahl
- Hintergrundinformationen
- Sachliche Richtigkeit
- Fach- und Fremdwörter erläutert

5) Schriftliche Übungen / Tests

Diese sind dann im Verhältnis 60% (mündliche und praktische Mitarbeit) zu 40% (Mappenführung, Vortrag / Referat / Test) zu gewichten.



Gute Noten leicht gemacht!

„Meine Checkliste für gute Noten“:

im Unterricht:

- aktiv mitarbeiten ✓
- Fragen stellen ✓
- Ergebnisse vortragen ✓
- am Ende zusammenfassen ✓



zu Hause:

- Schultasche packen ✓
- regelmäßig lernen ✓
- Gelesenes wiederholen ✓

in der Lernzeit:

- selbstständig arbeiten ✓
- gegenseitig helfen ✓
- Ergebnisse überprüfen ✓

meine Grundlagen:

- konzentriert arbeiten ✓
- an Regeln halten ✓

„So setzen sich meine Noten zusammen“:

Verhältnis von mündlichen und schriftlichen Leistungen:			
		Hauptfächer	Nebenfächer *
schriftliche Leistungen	Klassen- und Kursarbeiten	50%	X
sonstige Leistungen	schriftliche sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Tests 20% • schriftliche HA-Überprüfung und Heftführung 20% 	50%	40%
	mündliche sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Mitarbeit • Referat/Vortrag 		60%

* Einzelheiten erklären dir deine Fachlehrer/innen!